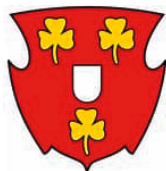


Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Kleve Nr. 8-353-0 Rettungswache im Ortsteil Donsbrüggen



Auftraggeber



Stadt Kleve
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 02821-2 1947

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

Dezember 2022

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Beschreibung des Vorhabens.....	2
2.1	Planungsanlass und Lage des Vorhabens	2
2.2	Planungsrechtliche Festsetzungen	3
3.	Untersuchungsraum	6
4.	Grundlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung.....	6
4.1	Vorschriften	6
4.2	Planungsgrundlagen.....	7
4.3	Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000	7
4.4	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung	7
4.4.1	Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)	7
4.4.2	Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz.....	8
4.4.3	Gesamtergebnis	9
5.	Bestandserfassung und -beurteilung von Natur und Landschaft	9
5.1	Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben.....	9
5.1.1	Regionalplan.....	9
5.1.2	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz	9
5.1.3	Flächennutzungsplan	12
5.1.4	Bebauungspläne	12
5.1.5	Landschaftsplan	12
5.1.6	Schutzgebiete / Schutzausweisungen.....	12
5.2	Darstellung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. .	13
5.2.1	Boden	13
5.2.2	Wasser	13
5.2.3	Klima und Luft	14
5.2.4	Biotope/Tiere und Pflanzen	14
5.2.4.1	Biotoptypenkartierung/Pflanzen	14
5.2.4.2	Tiere und deren Lebensräume	16
5.2.5	Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft	16
5.3	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	16



6.	Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung.....	16
6.1	Vorbelastung	16
6.2	Optimierung des Vorhabens zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen	16
6.2.1	Vermeidung von Beeinträchtigungen.....	16
6.2.2	Verminderung von Beeinträchtigungen.....	17
6.3	Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	18
6.3.1	Boden	18
6.3.2	Wasser	19
6.3.3	Klima und Luft	19
6.3.4	Biotope/Tiere und Pflanzen	19
6.3.5	Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft	20
6.4	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	20
7.	Landschaftspflegerische Maßnahmen.....	20
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	20
7.2	Schutzmaßnahmen	20
7.2.1	Schutz des Bodens	20
7.2.2	Schutz des Grundwassers.....	20
7.2.3	Schutz der vorhandenen Gehölze und Biotope.....	21
7.3	Gestaltungsmaßnahmen.....	21
7.4	Ausgleichsmaßnahmen	22
7.4.1	Linienhafte Grünflächen	22
7.4.2	Extensive Grünfläche	22
7.4.3	Anlage einer einreihigen und dreireihigen Gehölzpflanzung aus standortgerechten, heimischen Baum und Straucharten.....	22
7.5	Ersatzmaßnahmen.....	23
7.5.1	Ersatzmaßnahmen	23
7.6	Maßnahmen für den Artenschutz	23
7.6.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	23
7.6.2	CEF-Maßnahmen.....	24



8.	Zusammenfassende Gegenüberstellung bzw. Bilanzierung	24
8.1	Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt.	24
9.	Zusammenfassung.....	25
10.	Literatur/Quellen	31

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1:</i>	<i>Schutzausweisungen im Geltungsbereich und dessen näherer Umgebung</i>	<i>12</i>
<i>Tabelle 2:</i>	<i>Pflanzenliste für freiwachsende Hecken als Einfriedung.....</i>	<i>22</i>
<i>Tabelle 3:</i>	<i>Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt.....</i>	<i>24</i>

Abbildungsverzeichnis

<i>Abb. 1:</i>	<i>Lage des Geltungsbereichs im Ortsteil Donsbrüggen</i>	<i>1</i>
<i>Abb. 2:</i>	<i>Zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 8-353-0</i>	<i>3</i>
<i>Abb. 3:</i>	<i>Lage der Geltungsbereiche des LBP und deren Flächennutzung in Geltungsbereiche</i>	<i>14</i>
<i>Abb. 4:</i>	<i>Biotope im Plangebiet</i>	<i>15</i>

Karten als Anlage:

22.03-LBP-A01 Ausgangszustand
22.03-LBP-P01 Planungszustand



1. Einleitung

Aufgrund der Hilfefristen sowie der derzeitigen Versorgung ist der Bau einer zusätzlichen Rettungswache im Kreis Kleve zwingend erforderlich. Einer Untersuchung zur Folge besteht die Notwendigkeit, in Kleve Donsbrüggen eine zweite Rettungswache zu errichten, da die Rettungswache am Friedrich-Ebert-Ring in Kleve die Anforderungen an die Hilfefristen im Versorgungsbereich nicht ordnungsgemäß erfüllen kann. Da am vorgesehenen Standort noch kein Planungsrecht existiert, ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Gleichzeitig wird die Straßenverkehrsfläche der Kranenburger Straße in Donsbrüggen sowie die vorhandenen Flächen für Wartebereiche des öffentlichen Personennahverkehrs planungsrechtlich gesichert.

Der vorliegende landschaftspflegerische Fachbeitrag ermittelt und bewertet den Eingriff in Natur- und Landschaft gemäß § 13 und § 14 BNatSchG.

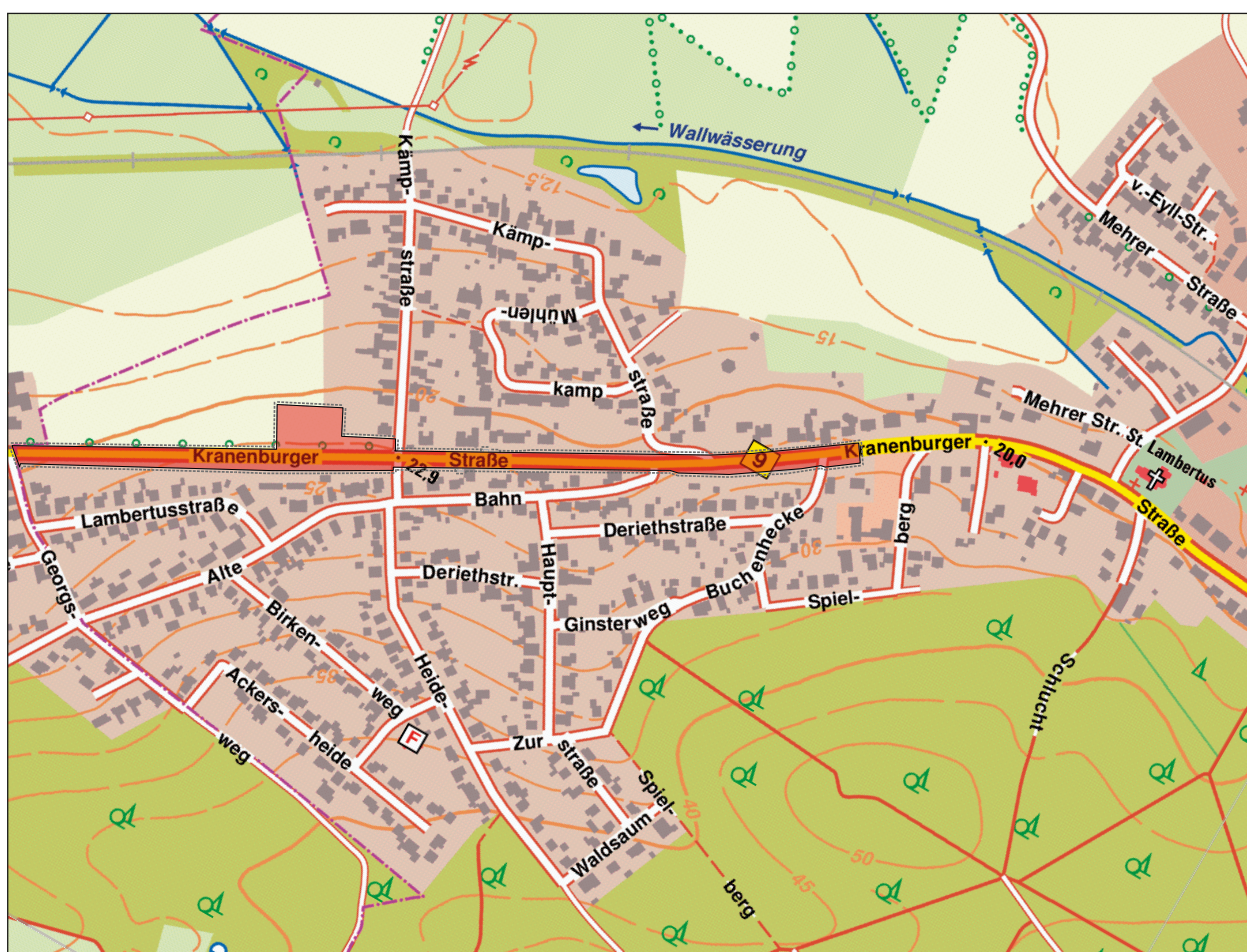


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs im Ortsteil Donsbrüggen
(Kartengrundlage: Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Der Standort an der Kranenburger Straße in Donsbrüggen ist nach erfolgten Prüfungen derjenige, der umzusetzen ist. Da dort für das Vorhaben noch kein Planungsrecht existiert, ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Gleichzeitig wird die Straßenverkehrsfläche der Kranenburger Straße sowie die vorhandenen Flächen für Wartebereiche des öffentlichen Personennahverkehrs planungsrechtlich gesichert.



Die Erforderlichkeit für einen zweiten Standort einer Rettungswache ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einhaltung der Hilfefristen. Die Planung dient daher dazu, die Grundinfrastruktur im Bereich der Notfallrettung im Einsatzgebiet aufrecht zu erhalten. Die Hilfefrist beträgt gemäß dem Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Kleve 12 Minuten. Einer Untersuchung zur Folge besteht die Notwendigkeit, in Kleve Donsbrüggen eine 2. Rettungswache zu errichten, da die Rettungswache am Friedrich-Ebert-Ring die Anforderungen an die Hilfefristen im Versorgungsbereich Kleve nicht ordnungsgemäß erfüllen kann. Zum Versorgungsbereich zählen auch Kranenburg sowie die Randbereiche an der niederländischen Grenze wie insbesondere Grafwegen, Wyler und dem westlichen Siedlungsbereich von Zyfflich. Innerhalb von Donsbrüggen wurden potenzielle und gleichzeitig potenziell verfügbare Standorte durch einen Gutachter der Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H. geprüft, jedoch entspricht lediglich der Standort im Bereich Kranenburger Straße/ Kämpstraße auf einem Teil der landwirtschaftlichen Fläche des Flurstücks 511, Flur 2 ziemlich exakt den Anforderungen. Bei dem alternativ geprüften Standort „Waldschlösschen“ werden die Hilfefristen überschritten.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Planungsanlass und Lage des Vorhabens

Die Hilfefrist beträgt gemäß dem Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Kleve 12 Minuten. Einer Untersuchung zur Folge besteht die Notwendigkeit, in Kleve Donsbrüggen eine 2. Rettungswache zu errichten, da die Rettungswache am Friedrich-Ebert-Ring die Anforderungen an die Hilfefristen im Versorgungsbereich Kleve nicht ordnungsgemäß erfüllen kann. Zum Versorgungsbereich zählen auch Kranenburg sowie die Randbereiche an der niederländischen Grenze wie insbesondere Grafwegen, Wyler und dem westlichen Siedlungsbereich von Zyfflich.

Der Standort an der Kranenburger Straße in Donsbrüggen ist nach erfolgten Prüfungen derjenige, der die Bedingungen für die erforderliche Hilfsfrist erfüllt. Da dort für das Vorhaben noch kein Planungsrecht existiert, ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Gleichzeitig wird die Straßenverkehrsfläche der Kranenburger Straße sowie die vorhandenen Flächen für Wartebereiche des öffentlichen Personenverkehrs planungsrechtlich gesichert.

Die Erforderlichkeit für einen zweiten Standort einer Rettungswache ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einhaltung der Hilfefristen. Die Planung dient daher dazu, die Grundinfrastruktur im Bereich der Notfallrettung im Einsatzgebiet aufrecht zu erhalten. Die Hilfefrist beträgt gemäß dem Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Kleve 12 Minuten. Einer Untersuchung zur Folge besteht die Notwendigkeit, in Kleve Donsbrüggen eine 2. Rettungswache zu errichten, da die Rettungswache am Friedrich-Ebert-Ring die Anforderungen an die Hilfefristen im Versorgungsbereich Kleve nicht ordnungsgemäß erfüllen kann. Innerhalb von Donsbrüggen wurden potenzielle und gleichzeitig potenziell verfügbare Standorte durch einen Gutachter der Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H. geprüft, jedoch entspricht lediglich der Standort im Bereich Kranenburger Straße/ Kämpstraße auf einem Teil der landwirtschaftlichen Fläche des Flurstücks 511, Flur 2 ziemlich exakt den Anforderungen.

Insgesamt umfasst das Plangebiet ca. 19.950 m² (ca. 3700 m² ohne Straßenverkehrsfläche) und befindet sich in etwa 4 Kilometern Entfernung zum Stadtzentrum Kleves. Die bauliche Umgebung ist durch Wohngebäude geprägt. Von Norden und Westen ist das Plangebiet, ohne Berücksichtigung der Straßenverkehrsfläche, aus der freien Landschaft einsehbar.



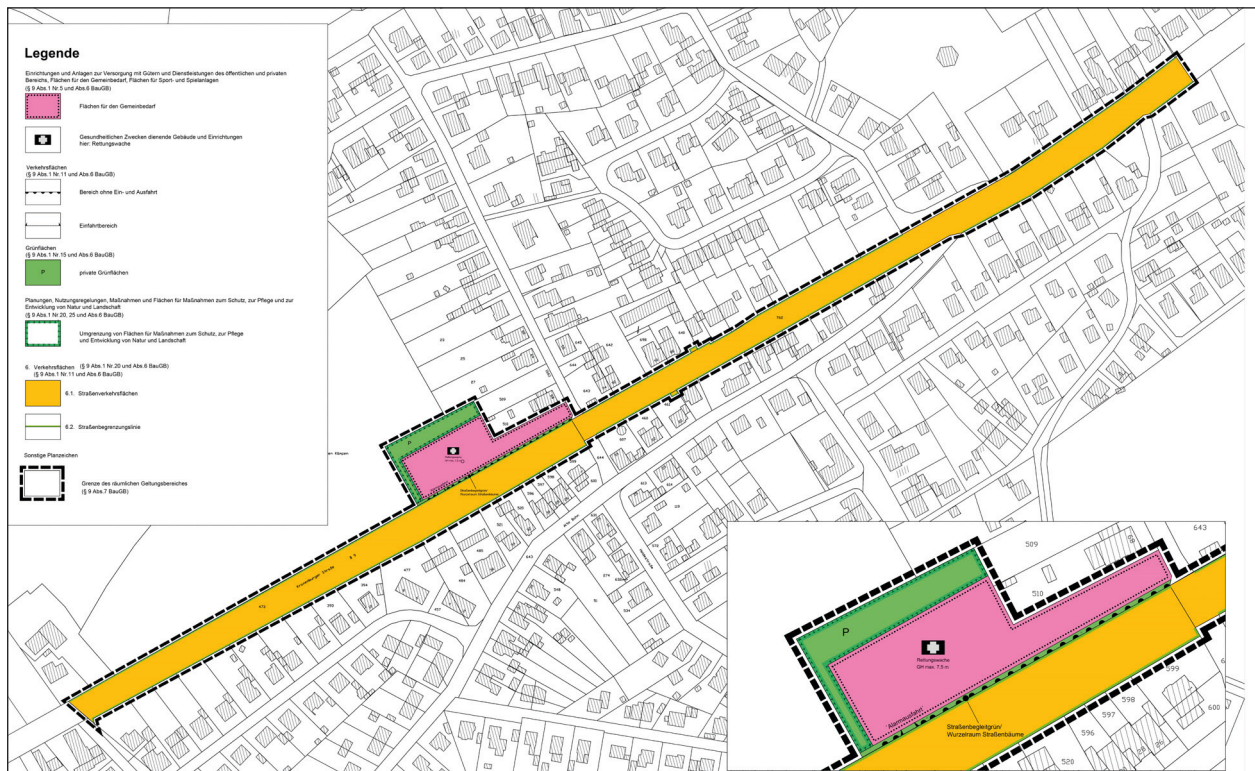


Abb. 2: Zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 8-353-0

Quelle: Stadt Kleve

2.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

Ziel des Bebauungsplans ist es, den Bau einer dringend erforderlichen Rettungswache bauleitplanerisch zu fassen und gleichzeitig die festgesetzte Straßenverkehrsfläche mit den vorhandenen Buswartestellen den realen Gegebenheiten anzupassen. Der geplante Bereich für die Gemeinbedarfsfläche (Rettungswache) ist zurzeit nicht bauleitplanerisch gefasst. Aus diesem Grund ist die Aufstellung des Bebauungsplans notwendig.

Das Plangebiet schließt an ein vorhandenes Wohngebiet an. Erschlossen wird es über die vorhandene Kämpstraße. Für die Noteinsatzfahrten ist eine zusätzliche Alarmausfahrt an der Bundesstraße B 9, Kranenburger Straße vorgesehen.

Art der baulichen Nutzung

Für die Flächen der Rettungswache wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ festgesetzt. Der zukünftige Standort wird damit planungsrechtlich gesichert.

Maß der baulichen Nutzung

Aufgrund der Lage wird lediglich die maximale Gebäudehöhe begrenzt. Weitere Reglementierungen erfolgen nicht, sodass die Gemeinbedarfsfläche insgesamt für die Anlage der Rettungswache genutzt und auch zukünftig an sich ergebende Anforderungen angepasst werden kann.

Die Höhe des Baukörpers darf maximal 7,50 Meter betragen und wird als maximale Gebäudehöhe (GH max.) festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe ist das Maß von der Bezugsebene bis zum oberen Abschluss des Gebäudes. Die Bezugsebene ist der in der Planzeichnung eingetragene Referenzpunkt. Das Maß ist auf die Mitte des jeweiligen Gebäudes zu bestimmen. Eine Begrenzung der Gebäudehöhe ist zum einen aufgrund der angrenzenden baulichen Umgebung, zum anderen aufgrund der Lage am Ortsrand aus städtebaulicher Sicht sinnvoll.



Grünordnerische Festsetzungen

Gem. § 9 (1) Nr. 25a sind Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 30° (inkl. Carports und Garagendächer) - auch wenn sie für Solar- und Fotovoltaikanlagen genutzt werden - zu begrünen, als begrünte Fläche fachgerecht unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Bei der Dachbegrünung ist eine Substratschicht mit einem Schichtaufbau von mind. 12 cm erforderlich. Zur Einsaat ist grundsätzlich möglichst Saat- und Pflanzgut aus regionaler Herkunft zu verwenden. Das Dachbegrünungssubstrat muss der FLL-Richtlinie Ausgabe 2018 entsprechen.

Gem. § 9 (1) Nr. 25a müssen undurchsichtige Fassadenflächen an Gebäuden mit mehr als 10 m² Fassadenflächen flächendeckend zu mind. 20 % der Flächen begrünt werden. Ausnahmen können zugelassen werden.

Die nicht überbauten und nicht versiegelten Grundstücksflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB landschaftsgärtnerisch zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. In diesen Bereichen sind Folien und anorganische Bodenbeläge wie Beton, Asphalt, Pflastersteine, Kies etc. nicht zulässig. Zufahrten, Zufahrten und sonstige der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienende Flächen sollten in wasserdurchlässiger Form angelegt werden, um Versiegelungen des Bodens zu vermeiden.

Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten u. Ä., sofern für diese technisch umsetzbar, sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z. B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen u. Ä. Diese Vorschriften werden aufgrund des Klimaschutzes sowie zur Erlangung eines geordneten und durchgrüntes Erscheinungsbildes vorgegeben.

Diese Vorschriften werden aufgrund des Klimaschutzes sowie zur Erlangung eines geordneten und durchgrüntes Erscheinungsbildes vorgegeben.

Private Grünfläche

Im Bereich zwischen der Kranenburger Straße und der Gemeinbedarfsfläche für die Rettungswache wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün/ Wurzelraum“ festgesetzt. Sie umfasst die Kronentraufflächen der vorhandenen Straßenbäume bis zu einem Stammabstand von 2,5 Metern aufseiten der Rettungswache, sodass der Wurzelraum für die Bäume zukünftig planungsrechtlich gesichert und vor Eingriffen im Mindestabstand geschützt ist.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Feldseitig umlaufend um die Gemeinbedarfsfläche wird eine private Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Hierdurch werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ortsrandeingrünung geschaffen, die in diesem Fall aufgrund der Lage erforderlich sind.

Straßenbäume an der Kranenburger Straße

Alle sich im Bereich der Straßenverkehrsfläche befindenden Straßenbäume sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu schützen, zu erhalten und zu pflegen. Sie sind, wenn Baumaßnahmen im unmittelbaren Umfeld stattfinden, nach DIN 18920 bzw. der Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil 4(RAS-LP-4) vor Beschädigungen zu sichern. Verdichtungen und Ablagerungen im Wurzelbereich sind zu unterlassen. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen.



Straßenverkehrsfläche

Die Bestandsflächen der Kranenburger Straße (B9) sowie die Flächen der Wartebereiche des öffentlichen Personennahverkehrs wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt und somit planungsrechtlich gesichert. Im weiteren Verlauf stadteinwärts sind die Flächen der Kranenburger Straße bereits durch den Bebauungsplan 8-254-O planungsrechtlich als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. In den Randbereichen der Straßenverkehrsfläche befinden sich diverse Bestandsbäume, deren Erhalt gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt wird.

Verkehrliche Erschließung

Die Gemeinbedarfsfläche befindet sich nördlich angrenzend an die Kranenburger Straße/ Ecke Kämpstraße. Die Erschließung erfolgt über die Kämpstraße. Es werden keine weiteren Erschließungsstraßen geplant.

Im Plangebiet verläuft die Bundesstraße B 9. Die Regelungen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind daher zu beachten.

Insbesondere wird auf folgende Schutzzonen hingewiesen:

Anbauverbotszone: In einer Entfernung von bis zu 20 m - gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn – dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (wie bspw. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o. ä.). Sicht- und Lärmschutzwände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. Zum Fahrstreifen zählen keine Stand- oder Beschleunigungsstreifen. Sollten Anlagen innerhalb der Anbauverbotszone errichtet werden, ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.

Anbaubeschränkungszone: In einer Entfernung von bis zu 40 m - gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn - dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dergleichen gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich. Weiterhin sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. Zudem bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. Alle Maßnahmen, welche sich innerhalb der Anbaubeschränkungszone befinden, sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Stand-, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Knotenpunkte.

Über die Schutzzonen hinaus ist die Straßenbauverwaltung gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Bundesstraße beeinträchtigen können, dürfen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung aufgestellt werden.

Die Sichtdreiecke der Alarmausfahrt auf die Kranenburger Straße sind von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten.



Sollten im Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen getroffen werden, ist unabhängig von der Größe der Grundstücke je Grundstück nur eine kombinierte Zu- und Ausfahrt zulässig. Die Straßenraumgestaltung z. B. bei Straßenbäumen wird darauf abgestimmt. Zudem stören zu viele Zu- und Abfahrten den Verkehrsablauf insbesondere für Fußgänger und Fahrradfahrer. Die Größe und genaue Lage sind in den nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren mit der Stadtverwaltung abzustimmen unabhängig davon, ob eine Bordsteinabsenkung oder andere bauliche Maßnahmen notwendig werden.

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Entlang der Kranenburger Straße sind Ein- und Ausfahrten mit Ausnahme einer Alarmausfahrt nicht zulässig. Die reguläre Erschließung erfolgt über die Kämpstraße, im Einsatzfall ist die Ausfahrt des Rettungswagens direkt auf die Kranenburger Straße zulässig. Der Bereich für die Alarmausfahrt ist so gewählt, dass er sich in einer bereits vorhandenen Lücke innerhalb der Straßenbaumreihe befindet.

Ver- und Entsorgung

Die Ableitung der Abwässer aus dem Planbereich erfolgt nach dem Trennverfahren mit Anschluss an den jeweils örtlich vorhandenen Kanalbestand. Das Schmutzwasser wird über das örtliche Kanalnetz und dem Transportsammler West zum Zentralpumpwerk Kellen geleitet und von dort zum Klärwerk Kleve Salmorth gefördert. Nach Durchlaufen des Reinigungsprozesses werden die gereinigten Abwässer in den Rhein bei Strom-Km 857,512 eingeleitet.

Das anfallende Niederschlagswasser wird über die Regenwasserkanalisation des Teileinzugsgebiets L1(Einleitungsstelle E41) unter Vorschaltung des Rückhaltebeckens Kämpstraße gedrosselt in die Große Wässerung eingeleitet.

3. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum dieses Landschaftspflegerischen Begleitplanes beschränkt sich den Bereich der Gemeinbedarfsfläche, da an dieser Stelle ein Eingriff stattfindet. Der Bereich der Buswartehäuschen ist nur für die formale Bilanzierung relevant, da diese bereits bestehen und nur geringfügige Wohnbauflächen der angrenzenden Bebauungspläne in eine Verkehrsfläche umgewandelt werden. Beeinträchtigungen durch diese Umwandlung sind nicht gegeben. Im Rahmen der Artenschutzprüfung und der Betrachtung des Landschaftsbildes ist der Untersuchungsraum schutzgutbezogen erweitert.

4. Grundlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung

4.1 Vorschriften

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG und nach § 30 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Mit dem vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs gemacht, um die Rechtsfolgen gemäß den §§ 13, 14 und 15 BNatSchG im Verfahren bestimmen zu können.

Ferner werden die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 und § 45 BNatSchG berücksichtigt.



Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG muss das Vorhaben vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura-2000-Gebietes überprüft werden. In diesem Zusammenhang kommt auch die Vorschrift VV Habitatschutz zur Anwendung^[20].

4.2 Planungsgrundlagen

Zu den zu berücksichtigenden Planungsgrundlagen gehören insbesondere:

- Die örtliche bzw. regionale Landschaftsplanung bzw. entsprechende Landschaftsprogramme,
- Vorhandene oder geplante Schutzausweisungen (§§ 19 ff. BNatSchG) bzw. gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 29 und 30 BNatSchG) sowie Natura 2000-Gebiete,
- Spezielle naturschutzrelevante Planungen oder Programme (z. B. Pflege- und Entwicklungsplanungen etc.)
- Regional- und Bauleitplanung.

4.3 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000

Natura 2000-Gebiete sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE 4203-401) liegt in einer Entfernung von ca. 750 m nordwestlich des Plangebietes und damit weiter über den Regelabstand von 300 m.

4.4 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Für den vorliegenden Bebauungsplan und zur 132. Flächennutzungsplanänderung liegt eine artenschutzrechtliche Prüfung mit nachfolgendem Ergebnis vor^[14]^[16]. Darin sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

4.4.1 Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

In der Artenschutzprüfung Stufe I wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Konkrete Hinweise aus dem Fundortkataster NRW lagen nicht vor. Eine Auswertung der Ergebnisse eines vorliegenden Fachgutachtens aus 2017 (Europa-Radbahn Kleve-Kranenburg) und eine Abfrage bei der UNB des Kreises Kleve ergaben keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Um die Habitateigenschaften des Plangebiets zu bewerten, wurde im März 2022 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Dabei wurde das Plangebiet einmal abgegangen und alle Straßenbäume auf für Fledermäuse nutzbare Baumhöhlen kontrolliert.

Ein Vorkommen von Feldvögeln kann auf den angrenzenden Ackerflächen ausgeschlossen werden, weil diese Arten offene Landschaften mit freier Rundumsicht benötigen und zu Vertikalstrukturen einen Meideabstand von 100 m einhalten. Zudem wurden auf dieser Fläche bislang keine Feldvögel festgestellt. Dies gilt auch für planungsrelevante Rastvogelarten, wie z. B. Blässgans und Kiebitz. Auch



wenn die Straßenbäume erhalten werden, wurden sie auf Horste, große Nester und Baumhöhlen hin kontrolliert. Bis auf nicht nutzbare Höhleninitialen war an den Bäumen nichts zu finden, da die Bäume regelmäßig gepflegt werden. Eine Betroffenheit von Gebäudebrütern kann ausgeschlossen werden, da keine Gebäude tangiert werden. Auch während der Bauarbeiten treten keine akustischen oder visuellen Störungen auf, die das durch das Verkehrsaufkommen und den Siedlungsbetrieb vorliegende Maß überschreiten.

Bei den Fledermäusen sind vom Planvorhaben keine Quartiere betroffen. Ein Vorkommen von lichtsensiblen Fledermausarten kann für diesen Bereich ausgeschlossen werden, sodass keine Jagdgebiete dieser Arten betroffen sind.

Für das Vorkommen von Amphibien und Reptilien in der Nähe des Plangebiets gibt es keine Hinweise. Außerdem fehlen geeignete Habitate, wie Laichgewässer und Landlebensräume.

Damit können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 ist nicht erforderlich, da diese zu keinen weiteren Erkenntnissen führen würde.

In den Straßenbäumen und randständigen Gärten brüten verschiedene nicht planungsrelevante Vogelarten (z. B. Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp), weshalb eine evtl. doch notwendige Fällung eines Baumes in der Zufahrt zur Rettungswache nur im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar möglich ist.

Ergebnis

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8-353-O und der 132. Flächennutzungsplanänderung sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme „Rodungsarbeiten bei Gehölzen außerhalb der Brutzeit“ werden mit der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

4.4.2 Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz

Vermeidungsmaßnahmen

- Falls in der geplanten Zufahrt zur Rettungswache eine Baumfällung erforderlich ist, so ist diese außerhalb der Brutzeit (also im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel (auch der nicht planungsrelevanten Vogelarten) zu schützen, und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, da diese für alle europäischen Vogelarten gelten. Ansonsten ist vorab eine Kontrolle auf besetzte Nester durchzuführen. Wenn keine Nester vorhanden sind, kann eine Fällung erfolgen.

CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.



4.4.3 Gesamtergebnis

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8-353-O und der 132. Flächennutzungsplanänderung sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme „Rodungsarbeiten bei Gehölzen außerhalb der Brutzeit“ werden mit der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

5. Bestandserfassung und -beurteilung von Natur und Landschaft

5.1 Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben

5.1.1 Regionalplan

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im Regionalplan Düsseldorf (RPD) der Bezirksregierung festgeschrieben. Im Regionalplan ist die Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen. In Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen können Bauflächen und Baugebiete bauleitplanerisch dargestellt werden, die sich am Bedarf der in diesen Ortsteilen ansässigen Bevölkerung orientieren. Gleichzeitig sollen bei der Entwicklung von Bauflächen auch die Entwicklungsmöglichkeiten existenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigt werden. Alle darüber hinaus gehenden bauleitplanerischen Flächenentwicklungen, die den Flächenbedarf von zuziehenden Einwohnern decken sollen, müssen innerhalb der Siedlungsbereiche erfolgen.

Raumbedeutsame Planungen, die nicht innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche durchgeführt werden können, sind so auszuführen, dass insbesondere die schutzwürdigen Böden mit hoher bis sehr hoher Naturnähe nicht beeinträchtigt sowie klimarelevante Böden erhalten werden. Zudem sind Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zu vermeiden oder, wenn nicht vermeidbar, zu minimieren. Kommunen sollen die Bauleitplanung mit agrarstrukturellen Belangen abstimmen, damit die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte und der Bestand sowie die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht gefährdet werden.

Da die Straße bereits real vorhanden ist und lediglich planungsrechtlich gesichert wird, stellt die Planung keine raumbedeutsame Planung dar, darüber hinaus handelt es sich bei dem Standort für die Rettungswache nicht um schutzwürdigen Böden mit hoher bis sehr hoher Naturnähe oder klimarelevante Böden. Aufgrund der geringen Größe wird die Landwirtschaft nicht merklich beeinträchtigt. Bedingt durch die unmittelbar an die Siedlungsstruktur Donsbrüggens angrenzende Lage entsteht keine Trenn-, Zerschneidungs- oder Barrierewirkung im Freiraum. Durch die Grünfläche und die zukünftige Bepflanzung werden optische Veränderungen durch eine Ortsrandeingrünung abgefangen. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht den Vorgaben des RPD demnach nicht.

5.1.2 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Gemäß § 1 Abs. 4 sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zum Thema Hochwasserschutz existiert seit September 2021 der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz. Darüber hinaus sollen gem. § 9 Abs. 6a BauGB(6a) festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten



im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden. Die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Gemäß Ziel I.1.1 sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen. Neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß sind auch Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten zu beachten. Weiterhin sind unterschiedliche Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Für Kleve sind hier vor allem Risiken durch Flussüberschwemmungen und Starkregenereignisse zu betrachten. Hierfür wurden die Daten der Hochwassergefahrenkarten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie der Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen herangezogen werden. Hinsichtlich der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Planung können folgende Aussagen getroffen werden:

Empfindlichkeit

Eine Rettungswache kann bei Starkregen oder Überflutungen in der baulichen Substanz beschädigt werden, darüber hinaus kann eine Betroffenheit der innerhalb Rettungswache vorhandenen technischen Ausstattung entstehen. Durch entsprechende bauliche Maßnahmen im Zuge der Genehmigungsplanung kann solchen potenziellen Schäden jedoch bis zu einem gewissen Maß entgegen gewirkt werden. Die Empfindlichkeit einer Ausgleichspflanzung sowie der Straßenverkehrsfläche ist im Vergleich zur Rettungswache als wesentlich geringer einzuschätzen.

Schutzwürdigkeit

Sowohl auf der Ausgleichsfläche als auch auf der Gemeinbedarfsfläche sowie der Straßenverkehrsfläche entstehen bzw. bestehen gewisse Werte. Aufgrund der wesentlich geringeren Empfindlichkeit der Ausgleichspflanzung sowie der geringeren Empfindlichkeit der Verkehrsfläche gegenüber Hochwassern ist die Schutzwürdigkeit der Gemeinbedarfsfläche mit der Rettungswache aufgrund der Gebäudesubstanz, der technischen Ausstattung sowie der Aufrechterhaltung der Funktionserfüllung als schutzwürdiger einzustufen.

Ebenfalls sind gemäß Ziel I.2.1 die Auswirkungen des Klimawandels in Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, Starkregen oder durch in Küsten eindringendes Meerwasser nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob die verfügbaren Daten Änderung und Auswirkungen in den letzten Jahren zeigen und ob dies Rückschlüsse auf die weitere Entwicklung zulässt.

Gemäß Ziel II.1.2 ist in Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 WHG hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Gleichermassen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-353-O liegt außerhalb dieser Bereiche.

Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens in Einzugsgebieten nach § Nr. 13 WHG, soweit es hochwassermindernd wirkt, ist gemäß Ziel II.1.3 zu erhalten. Einer Erhaltung gleichgesetzt wird ein Ausgleich der entsprechenden Beeinträchtigung des Bodens in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang. Ebenfalls gleichgesetzt ist die Vermeidung von mehr als nur geringfügigen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-353-O ergibt sich keine hochwassermindernde Wirkung des Bodens, sodass ein Erhalt oder Ausgleich diesbezüglich nicht erforderlich ist.

Entsprechend Ziel II.2.3 dürfen Infrastrukturen und Anlagen in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Abs. 5, 6 oder 7 oder § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden. Hierbei handelt es sich um kritische Infrastrukturen mit länder- und staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung (insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung), weitere kritische Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung sowie Anlagen aller Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen.

Der Bebauungsplan 8-353-O schafft die Voraussetzungen für eine dringend erforderliche Rettungswache sowie Ausgleichsfläche unmittelbar angrenzend an die bestehende Bebauung im Ortsteil Donsbrüggen und sichert eine bestehende Verkehrsfläche planungsrechtlich ab. Entsprechende Infrastrukturen gem. dem o. g. Ziel werden dadurch nicht planungsrechtlich ermöglicht.

Hochwasser

Die Hochwassergefahrenkarten für den Rhein (www.flussgebiete.nrw) für Hochwasser relativer häufiger Wahrscheinlichkeit ($HQ_{\text{häufig}}$) sowie für extreme Hochwasser (HQ_{extrem}) zeigen keine Betroffenheit.

Starkregenereignisse

Die Starkregen Gefahrenhinweise stellen die Ergebnisse der Simulation von Starkregenereignissen für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen (NRW) dar. Die Daten enthalten jeweils die maximalen Wasserstandshöhen und die maximalen Fließgeschwindigkeiten für ein seltenes (100-jährliches) und ein extremes Ereignis ($h_N = 90 \text{ mm/qm/h}$). Die Ergebnisse wurden auf der Grundlage eines 3D-Modells (DGM1 NRW), den ATKIS/ALKIS-Daten NRW, KOSTRA-Daten des DWD und weiteren ergänzenden Geodaten berechnet. (geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregen Gefahrenhinweise-nrw;01.08.2022)

Aufgrund bisheriger Zunahmen von Starkregenereignissen ist auch in Zukunft mit vermehrten Starkregenereignissen zu rechnen, daher ist dieser Umstand bei einer zukünftigen Bebauung besonders Rechnung zu tragen. Die Starkregenhinweiskarte des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (BKG) zeigt eine mögliche punktuelle Betroffenheit innerhalb Geltungsbereichs mit Wasserhöhen von 0,1 – 0,5 Metern bei einem extremen Starkregenereignis. Bei einem seltenen Ereignis besteht ebenfalls punktuell innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, dass Wasserhöhen bis zu 0,5 Metern erreicht werden können. Im Bereich der festgesetzten Straßenverkehrsflächen werden punktuell Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen von 0,5 bis zu 2 Metern pro Sekun-



de erreicht.^{1,2} Potentielle negative Auswirkungen auf die Sicherheit und Gebäudesubstanz sind zu berücksichtigen und im Zuge der Genehmigungsplanung entsprechend vorzubeugen.

Auf die potenziellen Überschwemmungen innerhalb des Geltungsbereichs wird hingewiesen, den Zielen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz wird durch die Planung nicht widersprochen.

Die jeweiligen Informationsquellen werden angegeben und sind von den Bauherren & Architekten im Zuge der Genehmigungsplanung heranzuziehen, den Belangen ist durch die Umsetzung entsprechender Maßnahmen Rechnung zu tragen. Entsprechende Hinweise sind in der Planzeichnung aufgeführt.

5.1.3 Flächennutzungsplan

Aktuell stellt die Stadt Kleve den Flächennutzungsplan neu auf. Die neue Darstellung wird den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die 132. Änderung des aktuellen Flächennutzungsplans.

5.1.4 Bebauungspläne

Für einen Teilbereich des Geltungsbereichs ist der Bebauungsplan 8-103-1 für den Bereich Kranenburger Straße/ Stadtgrenze/ Bundesbahnlinie seit dem 15.12.1993 rechtskräftig, er umfasst einen Teil des Flurstücks 511 und setzt dort ein Allgemeines Wohngebiet, jedoch keine überbaubare Fläche fest. Weiterhin liegen die Flächen für Wartebereiche des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne 8-103-1 sowie 8-139-2 für den Bereich Kranenburger Straße/ Stadtgrenze/ Ackersheide/ Heidestraße/ Waldsaum/ Zur Buchenhecke aus dem Jahr 2004. Beide Pläne setzen im Wartebereich ein Allgemeines Wohngebiet, jedoch keine überbaubare Fläche fest.

5.1.5 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt in keinem Geltungsbereich eines rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Kleve.

5.1.6 Schutzgebiete / Schutzausweisungen

Im Geltungsbereich und dessen näherem Umfeld liegen keine Schutzausweisungen vor. Es sind damit keine Schutzausweisungen durch die Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes betroffen.

Tabelle 1: Schutzausweisungen im Geltungsbereich und dessen näherer Umgebung

Schutzgebiet	Betroffenheit
Biotopverbund, Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG)	Keine Schutzausweisung, nicht betroffen
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	Keine Schutzausweisung, nicht betroffen
Nationalparke, Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	Keine Schutzausweisung, nicht betroffen
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	Keine Schutzausweisung, nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	Keine Schutzausweisung, nicht betroffen
Naturparke (§ 27 BNatSchG)	Keine Schutzausweisung, nicht betroffen
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	Keine Schutzausweisung, nicht betroffen
Geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen (§ 29 BNatSchG)	Keine Schutzausweisung, nicht betroffen

¹ Die Betroffenheit kann unter https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw abgerufen werden.

² Unter <https://www.geoportal.nrw/themenkarten> kann die Bodenkarte NRW 1:50.000 eingesehen werden, hier können weitere Informationen zum Boden sowie zu dessen Versickerungseignung und möglichen ergreifbaren Maßnahmen abgerufen werden.



Schutzgebiet	Betroffenheit
Alleen (§ 41 LNatSchG NRW)	Keine Schutzausweisung, nicht betroffen
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	Keine Schutzausweisung, nicht betroffen
Natura-2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG)	Keine Schutzausweisung, nicht betroffen
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG)	Keine Schutzausweisung, nicht betroffen
Geologisch schutzwürdige Objekte	Keine Schutzausweisung, nicht betroffen
Biotopkataster	Keine Ausweisung, nicht betroffen

5.2 Darstellung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

5.2.1 Boden

Nach dem digitalen Auskunftssystem Bodenkarte BK50 NRW des Geologischen Dienstes NRW (GD) ist der natürliche Boden im gesamten Änderungsbereich als Humusbraunerde eingestuft. Als Hauptbodenart des Oberbodens nach der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) ist Sand vorherrschend. Die Bodenart nach GD NRW ist schwach schluffiger Sand. Die Mächtigkeit dieser Schicht variiert zwischen 0,3 m und 0,7 m. Darunter tritt vereinzelt sandig-lehmiger Schluff auf über schwach lehmiger Sand, zum Teil kiesig. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist im Sinne der Schutzkriterien als weniger schutzwürdig eingestuft bzw. der Boden ist nicht parzellenscharf kartiert oder bewertet. Mit Bodenzahlen von 40 bis 50 wird der Ertragswert des Bodens als mittel ausgewiesen. Die Gesamtfilterfähigkeit des Bodens im 2 m Raum ist als sehr gering eingestuft. Das Gelände ist für eine Versickerung nicht geeignet oder nur mit Mulden-Rigolen-Systemen (Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung) möglich. Die Flächen im Plangebiet sind weder grundnass noch staunass. Das anfallende Niederschlagswasser wird daher über die Regenwasserkanalisation des Teileinzugsgebiets L1(Einleitungsstelle E41) unter Vorschaltung des Rückhaltebeckens Kämpfstraße gedrosselt in die Große Wässerung eingeleitet.

Die Geländeoberfläche ist nach Norden hin abfallend (von ca. 22,5 auf ca. 21 m Höhe über NHN¹)

Im Geltungsbereich befinden sich keine Altlastflächen bzw. Altlastflächen sind nicht bekannt.

5.2.2 Wasser

Der Geltungsbereich umfasst ausschließlich unversiegelte Flächen. Es werden keine offenen Gewässer durch die Planung in Anspruch genommen.

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Ziel dieser bis Ende 2015 erarbeiteten Pläne ist es, für alle Gebiete, in denen signifikante Hochwasserschäden auftreten können, über bestehende Gefahren zu informieren und Maßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen.

Das Plangebiet liegt hinter den bestehenden Hochwasserschutzeinrichtungen in keinem potenziellen Überschwemmungsgebiet des Rheins bei HQ_{extrem} (Extremhochwasserereignis). Eine Kennzeichnung in den Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Das Plangebiet ist nicht von einem festgesetzten Überschwemmungsbereich im Sinne des § 76 WHG erfasst.

¹ Höhe über Normalhöhennull (NHN) im DHHN2016



Aufgrund bisheriger Zunahmen von Starkregenereignissen ist auch in Zukunft mit vermehrten Starkregenereignissen zu rechnen, daher ist dieser Umstand bei einer zukünftigen Bebauung besonders Rechnung zu tragen. Potentielle negative Auswirkungen auf die Sicherheit und Gebäudesubstanz sind zu berücksichtigen und im Zuge der Genehmigungsplanung entsprechend vorzubeugen.

Der Geltungsbereich liegt in keiner Trinkwasserzone und ist grundwasserfrei.

5.2.3 Klima und Luft

Die mittleren Jahrestemperaturen im Geltungsbereich erreichen ca. 10,5 °C bei durchschnittlichen Jahresniederschlagsmengen von 780 mm (Zeitraum 1991-2020). Kleinräumlich sind im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen während Hochdruckwetterlagen morgendliche Kaltluftbildung und Bodennebel zu erwarten. Die jahresdurchschnittlichen Windgeschwindigkeiten im Plangebiet liegen im mittleren Bereich bei 3,5 m/s¹.

5.2.4 Biotope/Tiere und Pflanzen

5.2.4.1 Biotoptypenkartierung/Pflanzen

Das Plangebiet der Rettungswache besteht gegenwärtig aus einer intensiv genutzten Ackerfläche (siehe Plan 22.03-LBP-A01). Ein Teilbereich des Plangebiets im Osten ist bauleitplanerisch als Wohnbaufläche erfasst. Südlich des Plangebietes verläuft die B 9, Kranenburger Straße. Daran schließen sich Wohngebiete mit Hausgärten an. Nördlich und östlich, dem Plangebiet angrenzend, liegen weitere

¹ Klimaatlas Nordrhein-Westfalen: www.klimaatlas.nrw.de, Datenabruf Oktober 2022



Abb. 3: Lage der Geltungsbereiche des LBP und deren Flächennutzung in Geltungsbereiche

Der Bereich der Buswartestellen ist bereits größtenteils versiegelt

(Luftbild: Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)).





Abb. 4: Biotope im Plangebiet

Oben links : Blick von Westen auf den Straßenrand mit den vorhandenen Bäumen im Bereich der geplanten Rettungswache

Oben rechts: Die Ackerfläche, auf der die Rettungswache geplant ist

Unten: Die beiden Buswartestellen sind bereits vorhanden..

Wohngebiete. Westlich grenzt eine Ackerfläche an. Mit Ausnahme der Einfriedungen aus Hecken und den anschließenden Gärten im Nordosten und Osten sind keine weiteren Gehölzstrukturen vorhanden. Eine Ausnahme bilden die vorhandenen Straßenbäume an der B 9, deren Kronenbereich zum Teil in das Plangebiet hineinragt.



Die Änderungsbereiche an den Stellen der vorhandene Buswartestellen sind größtenteils durch War-tehäuschen versiegelt.

5.2.4.2 Tiere und deren Lebensräume

In den Straßenbäumen und randständigen Gärten brüten verschiedene nicht planungsrelevante Vo-gelarten (z. B. Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rot-kehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp)^[16]. Für Bodenbrüter der Agrarflächen liegt wegen der Nähe zur Verkehrsfläche kein Habitat vor.

5.2.5 Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

Das Plangebiet schließt an vorhandene Siedlungsstrukturen von Donsbrüggen an. Mit Ausnahme von Norden und Westen ist der Bereich der Rettungswache nicht aus der Ferne einsehbar. Aufgrund der Nähe zu den Siedlungsstrukturen und der Verkehrswege ist das Landschaftsbild um diese Siedlungs-strukturen nach der Landschaftsbildbewertung des LANUV als sehr gering bis gering eingestuft wor-den. Eine hohe Bedeutung für die Funktion Landschaftsbild besteht für das Plangebiet somit nicht.

Für eine Erholungsnutzung ist das Plangebiet und dessen Umgebung nicht geeignet. Die Fläche liegt an der Kranenburger Straße, wird rein ackerbaulich genutzt und ist damit auch nicht zugänglich.

5.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch Bebauungsplan nicht betroffen, bzw. ein Vorkommen ist nicht bekannt.

6. Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung

6.1 Vorbelastung

Der Geltungsbereich ist durch die umgebende Siedlungsstruktur (Wohngebiete, Straße) im Bezug auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt vorbelastet. Weitere Vorbelastungen bestehen jedoch nicht.

6.2 Optimierung des Vorhabens zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen

6.2.1 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Der vorliegende Bebauungsplan konkretisiert bauleitplanerisch eine vor-handene Verkehrsfläche inklusive zweier Bushaltestellen. Des Weiteren wird eine Freifläche, die teil-weise als Wohnbaufläche ausgewiesen ist und eine Ackerfläche als Fläche für Gemeinbedarf für eine dringend erforderliche Rettungswache neu gefasst. Diese Neufassung konzentriert sich auf den not-wendige Flächenbedarf und sorgt für einen größtmöglichen Ausgleich durch Festsetzungen privater Grünflächen mit Maßnahmenbindung im Sinne der Eingriffsregelung. Mit Ausnahme der Vermei-dungsmaßnahmen für den Artenschutz, die auf ein Bauzeitenfenster im Falle einer Gehölzentfernung abzielt, sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen möglich.



6.2.2 Verminderung von Beeinträchtigungen

Im vorliegenden Bebauungsplan gelten folgende Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaft

Boden

- Bei der Herrichtung der Flächen und der Wiederherstellung des Bodenaufbaues auf den unversiegelten Flächen sind die Anforderungen des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes zu beachten sowie die erforderlichen Maßnahmen nach der Bodenschutzverordnung einzuhalten. Hierzu sollte ein Textlicher Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.
- Zuwegungen, Zufahrten und sonstige der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienende Flächen sollten in wasserdurchlässiger Form angelegt werden, um Versiegelungen des Bodens zu vermeiden.
- Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten u. Ä., sofern für diese technisch umsetzbar, sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z. B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen u. Ä. Diese Vorschriften werden aufgrund des Klimaschutzes sowie zur Erlangung eines geordneten und durchgrünten Erscheinungsbildes vorgegeben.

Wasser

- Der Einsatz wassergefährdender Stoffe während der Bauphase ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Zuwegungen, Zufahrten und sonstige der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienende Flächen sollten in wasserdurchlässiger Form angelegt werden, um Versiegelungen des Bodens zu vermeiden.
- Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten u. Ä., sofern für diese technisch umsetzbar, sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z. B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen u. Ä. Diese Vorschriften werden aufgrund des Klimaschutzes sowie zur Erlangung eines geordneten und durchgrünten Erscheinungsbildes vorgegeben.
- Das anfallende Niederschlagswasser wird über die Regenwasserkanalisation des Teileinzugsgebiets L1 (Einleitungsstelle E41) unter Vorschaltung des Rückhaltebeckens Kämpfstraße gedrosselt in die Große Wässerung eingeleitet.
- Auf die potenziellen Überschwemmungen innerhalb des Geltungsbereichs wird im Bebauungsplan hingewiesen.
- Die jeweiligen Informationsquellen zu Starkregenereignissen werden im Bebauungsplan angegeben und sind von den Bauherren & Architekten im Zuge der Genehmigungsplanung heranzuziehen, um den Belangen durch die Umsetzung entsprechender Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Tiere und Pflanzen

- Gem. § 9 (1) Nr. 25a sind Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 30° (inkl. Carports und Garagendächer) - auch wenn sie für Solar- und Fotovoltaikanlagen genutzt werden - zu begrünen, als begrünte Fläche fachgerecht unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- Gem. § 9 (1) Nr. 25a müssen undurchsichtige Fassadenflächen an Gebäuden mit mehr als 10 m² Fassadenflächen flächendeckend zu mind. 20 % der Flächen begrünt werden. Ausnahmen können zugelassen werden.



- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und der privaten Grünfläche sind als Vorgaben für klimarobuste bebaute Flächen planungsrechtlich verankert.
- Die nicht überbauten und nicht versiegelten Grundstücksflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB landschaftsgärtnerisch zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. In diesen Bereichen sind Folien und anorganische Bodenbeläge wie Beton, Asphalt, Pflastersteine, Kies etc. nicht zulässig.
- Im Bereich zwischen der Kranenburger Straße und der Gemeinbedarfsfläche für die Rettungswache wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Straßenbegleitgrün/ Wurzelraum' festgesetzt. Sie umfasst die Flächen der vorhandenen Straßenbäume bis zu einem Stammabstand von 2,5 Metern aufseiten der Rettungswache, sodass der Wurzelraum für die Bäume zukünftig planungsrechtlich gesichert und vor Eingriffen im Mindestabstand geschützt ist.
- Alle sich im Bereich der Straßenverkehrsfläche befindenden Straßenbäume sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu schützen, zu erhalten und zu pflegen. Sie sind, wenn Baumaßnahmen im unmittelbaren Umfeld stattfinden, nach DIN 18920 bzw. der Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil 4(RAS-LP-4) vor Beschädigungen zu sichern. Verdichtungen und Ablagerungen im Wurzelbereich sind zu unterlassen. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen.
- Eventuelle Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (also im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel (auch der nicht planungsrelevanten Vogelarten) zu schützen, und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, da diese für alle europäischen Vogelarten gelten. Wenn anschließend nicht sofort mit dem Bau begonnen wird, ist die Fläche durch Vergrämuungsmaßnahmen (Flutterbänder oder Ähnliches) vor einer Besiedlung mit Brutvögeln zu sichern.

Klima

- Gem. § 9 (1) Nr. 25a sind Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 30° (inkl. Carports und Garagendächer) - auch wenn sie für Solar- und Fotovoltaikanlagen genutzt werden - zu begrünen, als begrünte Fläche fachgerecht unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- Gem. § 9 (1) Nr. 25a müssen undurchsichtige Fassadenflächen an Gebäuden mit mehr als 10 m² Fassadenflächen flächendeckend zu mind. 20 % der Flächen begrünt werden. Ausnahmen können zugelassen werden.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und der privaten Grünfläche sind als Vorgaben für klimarobuste bebaute Flächen planungsrechtlich verankert.
- Zuwegungen, Zufahrten und sonstige der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienende Flächen sollten in wasserdurchlässiger Form angelegt werden, um Versiegelungen des Bodens zu vermeiden.
- Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten u. Ä., sofern für diese technisch umsetzbar, sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z. B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen u. Ä. Diese Vorschriften werden aufgrund des Klimaschutzes sowie zur Erlangung eines geordneten und durchgrünten Erscheinungsbildes vorgegeben.
- Das anfallende Niederschlagswasser wird über die Regenwasserkanalisation des Teileinzugsgebiets L1(Einleitungsstelle E41) unter Vorschaltung des Rückhaltebeckens Kämpstraße gedrosselt in die Große Wässerung eingeleitet.



6.3 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

6.3.1 Boden

Durch die bauleitplanerische Konkretisierung der vorhandenen Straßenverkehrsfläche inklusive der Bushaltestellen entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, da diese Flächen bereits versiegelt sind.

Im Bereich der neugefassten Gemeinbedarfsfläche ist nach dem digitalen Auskunftssystem Bodenkarte BK50 NRW des Geologischen Dienstes NRW (GD) die Schutzwürdigkeit des Bodens im Sinne der Schutzkriterien als weniger schutzwürdig eingestuft bzw. der Boden ist nicht bewertet. Dieses Plangebiet umfasst 3.635 m². Unter Berücksichtigung des maximal mögliche Versiegelungsgrades von 80% der Gemeinbedarfsfläche werden zukünftig ca. 2.000 m² Bodenfläche versiegelt. 1.635 m² des Plangebietes werden als private Grünfläche festgesetzt, größtenteils mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Zudem sollen Zuwegungen, Zufahrten und sonstige Flächen, die der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienen, in wasserdurchlässiger Form angelegt werden, wodurch eine gewisse Grundwasserneubildung erfolgen kann.

Vorkommen von Altlasten sind nicht vorhanden bzw. sind nicht bekannt.

Bei der Herrichtung der Flächen und der Wiederherstellung des Bodenaufbaues auf den unversiegelten Flächen sind die Anforderungen des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes zu beachten sowie die erforderlichen Maßnahmen nach der Bodenschutzverordnung einzuhalten.

Durch die Versiegelung des Bodens entstehen allgemein Beeinträchtigungen folgender Bodenfunktionen:

- Lebensraumfunktion für Mikroorganismen, Pilze, Pflanzen und Tiere
- Regelungsfunktion in Stoffkreisläufen (anorganisch und organisch)
- Ausgleichsvermögen für Temperaturschwankungen
- Speichervermögen (Wasser, Nährstoffe)

Durch Festsetzung privater Grünflächen mit einem Anteil von ca. 45 % des Plangebietes kann ein größtmöglicher Ausgleich für den in Anspruch genommenen Boden erreicht werden, da diese Bereiche durch Extensivierung eine dauerhafte Sicherung des vorhandenen Bodens darstellen.

6.3.2 Wasser

Es werden keine offenen Gewässer durch die Planung direkt in Anspruch genommen. Eine Trinkwasserschutzzone ist nicht betroffen.

Der Geltungsbereich für die Gemeinbedarfsfläche umfasst ausschließlich unversiegelte Flächen, auf denen gegenwärtig eine Grundwasserneubildung erfolgen kann. Eine Grundwasserneubildung kann bei der angestrebten Planung nicht an Ort und Stelle erfolgen, da der Boden grundsätzlich für eine Versickerung nicht geeignet ist. Das anfallende Niederschlagswasser wird über die Regenwasserkanalisation des Teileinzugsgebiets L1(Einleitungsstelle E41) unter Vorschaltung des Rückhaltebeckens Kämpfstraße gedrosselt in die Große Wässerung eingeleitet. Zudem sollen Zuwegungen, Zufahrten und sonstige Flächen, die der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienen, in wasserdurchlässiger Form angelegt werden, wodurch eine gewisse Grundwasserneubildung erfolgen kann.



6.3.3 Klima und Luft

Gegenüber den klimatischen Verhältnissen im Freiraumbereich stellt die Versiegelung durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung des vorhandenen Klimazustandes dar. Fast 45 % des Plangebiets für die Gemeinbedarfsfläche werden als Grünflächen festgesetzt. Eine Aufwärmung des Plangebietes ist damit nicht wahrscheinlich. Die Gehölzpflanzungen sowie die Festsetzung einer Dach- und Fassadenbegrünung bzw. einer solarenergetischen Installation können der allgemeinen Klimaerwärmung im gewissen Umfang entgegenwirken.

6.3.4 Biotope/Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet für die geplante Gemeinbedarfsfläche umfasst eine Ackerfläche, die aufgrund der Störungen (Nähe zur Verkehrsfläche) für keine Tierart ein essenzielles Habitat darstellt. Die Straßenbäume bleiben erhalten und die Maßnahme auf den privaten Grünflächen können zukünftig Habitate für Tierarten darstellen. Zudem wird durch eine festgesetzte Dachbegrünung insbesondere für Insekten neue Habitate geschaffen.

Die vorhandenen Straßenverkehrsflächen inklusive der Bushaltestellen werden nur planungsrechtlich konkretisiert. Sie sind bereits versiegelt und stellen kein Habitat für eine Tierart dar.

Im Plangebiet für die Gemeinbedarfsfläche kann der Verlust des vorhandenen Ackerbiotops ausgeglichen und an Ort und Stelle kompensiert werden. Der Eingriff in den Naturhaushalt, der durch die Planung verursacht wird, ist somit ausgleichbar.

6.3.5 Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich der Gemeinbedarfsfläche und seiner Umgebung ist wegen der Nähe des Siedlungsbereiches nicht von besonderer Bedeutung. Die festgesetzte Gebäudehöhe orientiert sich an den Gebäudehöhen der benachbarten Wohnbauflächen. Dazu werden die straßenabgewandten Grenzen zur freien Landschaft durch eine Gehölzpflanzung eingebunden. Dadurch erfährt das Landschaftsbild eher eine Aufwertung gegenüber dem bestehenden Zustand. Eine besondere Erholungsnutzung des Plangebietes ist gegenwärtig nicht vorhanden. Es entsteht somit weder für das Landschaftsbild noch für die Erholungsnutzung eine Beeinträchtigung.

6.4 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch Bebauungsplan nicht betroffen, bzw. ein Vorkommen ist nicht bekannt.

7. Landschaftspflegerische Maßnahmen**7.1 Vermeidungsmaßnahmen**

Mit Ausnahme der Vermeidungsmaßnahme zum Artenschutz sind keine weiteren Maßnahmen möglich.

7.2 Schutzmaßnahmen**7.2.1 Schutz des Bodens**

Bei der Herrichtung der Flächen und der Wiederherstellung des Bodenaufbaues auf den unversiegelten Flächen sind die Anforderungen des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes zu beachten sowie



die erforderlichen Maßnahmen nach der Bodenschutzverordnung einzuhalten. Hierzu sollte ein Textlicher Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Zuwegungen, Zufahrten und sonstige der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienende Flächen sollten in wasserdurchlässiger Form angelegt werden, um Versiegelungen des Bodens zu vermeiden.

7.2.2 Schutz des Grundwassers

Der Einsatz wassergefährdender Stoffe während der Bauphase auf das notwendige Maß zu beschränken.

Zuwegungen, Zufahrten und sonstige der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienende Flächen sollten in wasserdurchlässiger Form angelegt werden, um Versiegelungen des Bodens zu vermeiden.

Das anfallende Niederschlagswasser wird über die Regenwasserkanalisation des Teileinzugsgebiets L1(Einleitungsstelle E41) unter Vorschaltung des Rückhaltebeckens Kämpfstraße gedrosselt in die Große Wässerung eingeleitet.

7.2.3 Schutz der vorhandenen Gehölze und Biotope

Zum Schutz der vorhandenen Gehölze, Straßenbäume, Bäume und Hecken an den angrenzenden Wohngrundstücken sind bei Baumaßnahmen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

Im Bereich zwischen der Kranenburger Straße und der Gemeinbedarfsfläche für die Rettungswache wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Straßenbegleitgrün/ Wurzelraum' festgesetzt. Sie umfasst die Flächen der vorhandenen Straßenbäume bis zu einem Stammabstand von 2,5 Metern aufseiten der Rettungswache, sodass der Wurzelraum für die Bäume zukünftig planungsrechtlich gesichert und vor Eingriffen im Mindestabstand geschützt ist.

Alle sich im Bereich der Straßenverkehrsfläche befindenden Straßenbäume sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu schützen, zu erhalten und zu pflegen. Verdichtungen und Ablagerungen im Wurzelbereich sind zu unterlassen. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen.

7.3 Gestaltungsmaßnahmen

Die nicht überbauten und nicht versiegelten Grundstücksflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB landschaftsgärtnerisch zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. In diesen Bereichen sind Folien und anorganische Bodenbeläge wie Beton, Asphalt, Pflastersteine, Kies etc. nicht zulässig.

Gem. § 9 (1) Nr. 25a sind Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 30° (inkl. Carports und Garagendächer) - auch wenn sie für Solar- und Fotovoltaikanlagen genutzt werden - zu begrünen, als begrünte Fläche fachgerecht unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Gem. § 9 (1) Nr. 25a müssen undurchsichtige Fassadenflächen an Gebäuden mit mehr als 10m² Fassadenflächen flächendeckend zu mind. 20% der Flächen begrünt werden. Ausnahmen können zugelassen werden.



Zuwegungen, Zufahrten und sonstige der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienende Flächen sollten in wasserdurchlässiger Form angelegt werden, um Versiegelungen des Bodens zu vermeiden.

Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten u. Ä., sofern für diese technisch umsetzbar, sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z. B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen u. Ä. Diese Vorschriften werden aufgrund des Klimaschutzes sowie zur Erlangung eines geordneten und durchgrüntes Erscheinungsbildes vorgegeben.

7.4 Ausgleichsmaßnahmen

7.4.1 Linienhafte Grünflächen

Die die linienhafte Grünfläche entlang der Kranenburger Straße wird mit dichter Staudenflur, handelsüblichen Bodendeckern oder Kleingehölzen ausgestaltet.

7.4.2 Extensive Grünfläche

An der nördlichen Grundstücksgrenze zwischen Gehölzpflanzung und dem Gebäude wird eine extensive Blumenwiese mit 50 % Blumen- bzw. Krautanteil angelegt und maximal 2-3 Mal im Jahr gemäht. Das Mahdgut wird abtransportiert. Als Saatgutmischung ist Regiosaatgut für Blumenwiesen aus dem Ursprungsgebiet UGO2 zu verwenden. Die Wiese ist dauerhaft zu erhalten.

7.4.3 Anlage einer einreihigen und dreireihigen Gehölzpflanzung aus standortgerechten, heimischen Baum und Straucharten.

Zur Eingrünung des Plangebietes wird entlang der nördlichen Grundstücksgrenze eine dreireihige, freiwachsende Hecke aus standortgerechten heimischen Baum- und Straucharten mit einem Krautsaum von 2 m angelegt. Die Grenzabstand zur benachbarten Ackerfläche sind dabei zu berücksichtigen (4 m Abstand für Baumarten 2. Ordnung, für Straucharten 2 m, siehe auch Plan 22.03-P01).

Entlang der westlichen Grenze ist aufgrund der notwendigen Grenzabstände zur benachbarten Ackerfläche und der Breite nur die Anlage einer einreihigen, freiwachsenden Hecke aus standortgerechten heimischen Straucharten mit einem Krautsaum von 2 m möglich.

Die Pflanzungen sind fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu sichern.

Tabelle 2: Pflanzenliste für freiwachsende Hecken als Einfriedung

Deutscher Name	Botanische Bezeichnung
Bäume 2. Ordnung	
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Hängebirke	<i>Betula pendula</i>
Straucharten	
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>



Deutscher Name	Botanische Bezeichnung
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Gemeine Reinweide	<i>Ligustrum vulgare</i>
Hanf-Weide	<i>Salix viminalis</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Kornelkirche	<i>Cornus mas</i>
Oerchen-Weide	<i>Salix aurita</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Schlehe oder Schwarzdorn	<i>Prinus spinosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Wasser-Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Pflanzung

Baumarten

- Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm
- Es sind 6 Bäume, mindestens 3 Arten zu pflanzen. Bei Abgängen sind qualitativ gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- Der Pflanzabstand beträgt mindestens 10 m
- 3- oder 4-Pfahl-Gerüst mit Anbindung als Stützhilfe

Strauchartenarten

- Pflanzqualität: leichte Heister oder leichte Sträucher, Höhe 60 – 100 cm.
- Es sind mindestens 10 Arten zu pflanzen. Bei Abgängen sind qualitativ gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- Pflanzdichte muss mindestens ein Gehölz pro m² betragen.

Bei den Saat- und Pflanzarbeiten sind insbesondere zu beachten:

- Regio-Saatgut-Mischungen für Saumbereiche
- Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen
- Zusätzliche technische Vorschriften für Landschaftsbauarbeiten
- Pflanzen und Pflanzenarbeiten.
- Die Festlegungen in DIN 18916-Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzverfahren

Pflege:

- Kontrolle des Zustands der Bäume und Sträucher hinsichtlich Krankheiten und Verbiss.
- Abschnittsweise auf Stock setzen alle 7-10 Jahre
- Baumarten müssen als Überhälter bei der Pflege erhalten bleiben.
- Mahd der Saumbereiche höchstens 1-mal im Jahr

Die Bepflanzungsmaßnahmen sind spätestens in der nächstmöglichen Pflanzperiode nach Beendigung des Vorhabens anzulegen.



7.5 Ersatzmaßnahmen

7.5.1 Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Der Ausgleich kann auf dem Grundstück erfolgen.

7.6 Maßnahmen für den Artenschutz

7.6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Falls in der geplanten Zufahrt zur Rettungswache eine Baumfällung erforderlich ist, so ist diese außerhalb der Brutzeit (also im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel (auch der nicht planungsrelevanten Vogelarten) zu schützen, und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, da diese für alle europäischen Vogelarten gelten. Ansonsten ist vorab eine Kontrolle auf besetzte Nester durchzuführen. Wenn keine Nester vorhanden sind, kann eine Fällung erfolgen.

Mit dieser zeitlichen Einschränkung können Verstöße gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG auch für die nicht planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.

7.6.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Zusammenfassende Gegenüberstellung bzw. Bilanzierung

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Insgesamt wird durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung entstehen. Auf eine Bewertung des Landschaftsbildes wird verzichtet, da keine Beeinträchtigungen vorliegen. Unvermeidbar sind jedoch Auswirkungen auf den Naturhaushalt am Standort.

8.1 Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt

Die ökologische Bewertung des geplanten Eingriffes erfolgt nach:

Arbeitskreis Eingriffe in der Bauleitplanung (2001): Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve. - Auf Grundlage der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung der Landesregierung NRW

Die Bewertungsansätze folgen der oben genannten Anleitung. Eine Auf- oder Abwertung einzelner Biotoptypen wurde nicht vorgenommen. (siehe Pläne 22.03-A01 und 22.03-PO1 sowie Tabelle 3). Da der östliche Teilbereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche gegenwärtig als Wohnbaufläche planungsrechtlich gesichert ist, wurden anhand der vorliegenden GRZ von 0,4 der Versiegelungsgrad dieser Fläche mit 40 % angesetzt. Die sonst übliche Überschreitung der GRZ von 50 % („Kappungsgrenze“) wurde nicht gewählt, da auf der in Anspruch genommenen Wohnbaufläche kein Baufeld ausgewiesen ist. Für die Dach- und Fassadenbegrünung wurde kein Ansatz vorgenommen, da eine Quantifizierung der Dach- oder Fassadenfläche auf Ebene des Bebauungsplans nicht ermittelt werden kann.



Tabelle 3: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt

Biotoptyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Auf-/Ab- wertung	Gesamt- wert	Einzel- flächenwert
A) Ausgangszustand						
Wohnbaufläche, versiegelte Fläche, maximal 40 % der Fläche	1.1	649	0	1	0	0
Straßenverkehrsfläche, Fahrbahn Radweg, Bankette, Bushaltestellen kein Eingriff		528				
Straßenverkehrsfläche Rettungswache Alarmausfahrt, Bankett	2.1	11	2	1	2	22
Straßenverkehrsfläche Rettungswache Straßenbegleitgrün	2.2	21	3	1	3	63
Landwirtschaftsfläche, Acker	3.1	2.027	2	1	2	4.054
Wohnbaufläche, Garten strukturarm, minimal 60% der Fläche	4.1	974	2	1	2	1.948
Wohnbaufläche Bushaltestellen Garten strukturarm	4.1	25	2	1	2	50
Gesamtwert A		4.235				6.137
B) Zustand nach Durchführung des Vorhabens						
Straßenverkehrsfläche, Fahrbahn Radweg, Bankette, Bushaltestellen kein Eingriff		528				
Gemeinbedarfsfläche versiegelte Wegefläche, Gebäude max. 80% der Fläche	1.1	2.023	0	1	0	0
Versiegelte Flächen Alarmausfahrt Grundstücks- und Verkehrsfläche	1.1	42	0	1	0	0
Straßenverkehrsfläche, Bushaltestelle, Versiegelte Flächen	1.1	25	0	1	0	0
Gemeinbedarfsfläche, Garten strukturarm, minimal 20% der Fläche	4.1	506	2	1	2	1.012
Private Grünfläche Extensivrasen selten gemähtes Gras mit Krautarten	4.5	347	3	1	3	1.041
Private Grünfläche, Staudenrabatte mit Bodendecker oder niedrigen Gehölzen	4.5	173	3	1	3	519
Gehölzpflanzung, standortgerechte Baum- und Straucharten inklusive Saumbereich	8.1	591	6	1	7	3.546
Gesamtwert B		4.235				6.118
C) Gesamtbilanz (B-A)		0				-19

Durch das Vorhaben entsteht nach der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt ein minimales rechnerisches Defizit von 19 Ökopunkten. Der Eingriff in den Naturhaushalt kann dennoch an Ort und Stelle ausgeglichen werden, da Dach- und Fassadenbegrünungen festgesetzt werden, deren Wertigkeit auf Ebene des Bebauungsplanes nicht quantifizierbar sind.



9. Zusammenfassung

Aufgrund der Hilfefristen sowie der derzeitigen Versorgung ist der Bau einer zusätzlichen Rettungswache im Kreis Kleve zwingend erforderlich. Einer Untersuchung zur Folge besteht die Notwendigkeit, in Kleve Donsbrüggen eine zweite Rettungswache zu errichten, da die Rettungswache am Friedrich-Ebert-Ring in Kleve die Anforderungen an die Hilfefristen im Versorgungsbereich nicht ordnungsgemäß erfüllen kann. Da am vorgesehenen Standort noch kein Planungsrecht existiert, ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Gleichzeitig wird die Straßenverkehrsfläche der Kranenburger Straße in Donsbrüggen sowie die vorhandenen Flächen für Wartebereiche des öffentlichen Personennahverkehrs planungsrechtlich gesichert.

Insgesamt umfasst das Plangebiet ca. 19.950 m² (ca. 3700 m² ohne Straßenverkehrsfläche) und befindet sich in etwa 4 Kilometern Entfernung zum Stadtzentrum Kleves. Die bauliche Umgebung ist durch Wohngebäude geprägt. Von Norden und Westen ist das Plangebiet, ohne Berücksichtigung der Straßenverkehrsfläche, aus der freien Landschaft einsehbar.

Ziel des Bebauungsplans ist es, den Bau einer dringend erforderlichen Rettungswache bauleitplanerisch zu fassen und gleichzeitig die festgesetzte Straßenverkehrsfläche mit den vorhandenen Buswartestellen den realen Gegebenheiten anzupassen. Der geplante Bereich für die Gemeinbedarfsfläche (Rettungswache) ist zurzeit nicht bauleitplanerisch gefasst. Aus diesem Grund ist die Aufstellung des Bebauungsplans notwendig.

Das Plangebiet schließt an ein vorhandenes Wohngebiet an. Erschlossen wird es über die vorhandene Kämpstraße. Für die Noteinsatzfahrten ist eine zusätzliche Alarmausfahrt an der Bundesstraße B 9, Kranenburger Straße vorgesehen.

Für die Flächen der Rettungswache wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ festgesetzt. Der zukünftige Standort wird damit planungsrechtlich gesichert. Aufgrund der Lage wird lediglich die maximale Gebäudehöhe begrenzt. Weitere Reglementierungen erfolgen nicht, sodass die Gemeinbedarfsfläche insgesamt für die Anlage der Rettungswache genutzt und auch zukünftig an sich ergebende Anforderungen angepasst werden kann. Die Höhe des Baukörpers darf maximal 7,50 Meter betragen und wird als maximale Gebäudehöhe (GH max.) festgesetzt.

Gem. § 9 (1) Nr. 25a sind Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 30° (inkl. Carports und Garagendächer) - auch wenn sie für Solar- und Fotovoltaikanlagen genutzt werden - zu begrünen, als begrünte Fläche fachgerecht unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Ebenso müssen undurchsichtige Fassadenflächen an Gebäuden mit mehr als 10 m² Fassadenflächen flächendeckend zu mind. 20 % der Flächen begrünt werden. Ausnahmen können zugelassen werden.

Die nicht überbauten und nicht versiegelten Grundstücksflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB landschaftsgärtnerisch zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. In diesen Bereichen sind Folien und anorganische Bodenbeläge wie Beton, Asphalt, Pflastersteine, Kies etc. nicht zulässig. Zufuhren und sonstige der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienende Flächen sollten in wasserdurchlässiger Form angelegt werden, um Versiegelungen des Bodens zu vermeiden.

Im Bereich zwischen der Kranenburger Straße und der Gemeinbedarfsfläche für die Rettungswache wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün/ Wurzelraum“ festgesetzt. Sie umfasst die Kronentraufflächen der vorhandenen Straßenbäume bis zu einem Stammabstand von 2,5 Metern aufseiten der Rettungswache, sodass der Wurzelraum für die Bäume zukünftig planungsrechtlich gesichert und vor Eingriffen im Mindestabstand geschützt ist. Feldseitig umlau-



fend um die Gemeinbedarfsfläche wird eine private Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Alle sich im Bereich der Straßenverkehrsfläche befindenden Straßenbäume sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu schützen, zu erhalten und zu pflegen. Sie sind, wenn Baumaßnahmen im unmittelbaren Umfeld stattfinden, nach DIN 18920 bzw. der Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil 4(RAS-LP-4) vor Beschädigungen zu sichern. Verdichtungen und Ablagerungen im Wurzelbereich sind zu unterlassen. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen.

Die Bestandsflächen der Kranenburger Straße (B9) sowie die Flächen der Wartebereiche des öffentlichen Personennahverkehrs wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt und somit planungsrechtlich gesichert. Im weiteren Verlauf stadteinwärts sind die Flächen der Kranenburger Straße bereits durch den Bebauungsplan 8-254-O planungsrechtlich als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. In den Randbereichen der Straßenverkehrsfläche befinden sich diverse Bestandsbäume, deren Erhalt gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt wird.

Die Gemeinbedarfsfläche befindet sich nördlich angrenzend an die Kranenburger Straße/ Ecke Kämpstraße. Die Erschließung erfolgt über die Kämpstraße. Es werden keine weiteren Erschließungsstraßen geplant. Entlang der Kranenburger Straße sind Ein- und Ausfahrten mit Ausnahme einer Alarmausfahrt nicht zulässig. Die reguläre Erschließung erfolgt über die Kämpstraße, im Einsatzfall ist die Ausfahrt des Rettungswagens direkt auf die Kranenburger Straße zulässig. Der Bereich für die Alarmausfahrt ist so gewählt, dass er sich in einer bereits vorhandenen Lücke innerhalb der Straßenbaumreihe befindet.

Im Plangebiet verläuft die Bundesstraße B 9. Die Regelungen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind daher zu beachten. Insbesondere wird auf Anbauverbotszonen, Anbaubeschränkungen und das Freihalten von erforderlichen Sichtdreiecken hingewiesen.

Die Ableitung der Abwässer aus dem Planbereich erfolgt nach dem Trennverfahren mit Anschluss an den jeweils örtlich vorhandenen Kanalbestand. Das anfallende Niederschlagswasser wird über die Regenwasserkanalisation unter Vorschaltung des Rückhaltebeckens Kämpstraße gedrosselt in die Große Wässerung eingeleitet.

Der Untersuchungsraum dieses Landschaftspflegerischen Begleitplanes beschränkt sich den Bereich der Gemeinbedarfsfläche, da an dieser Stelle ein Eingriff stattfindet. Der Bereich der Buswartehäuschen ist nur für die formale Bilanzierung relevant, da diese bereits bestehen und nur geringfügige Wohnbauflächen der angrenzenden Bebauungspläne in eine Verkehrsfläche umgewandelt werden. Beeinträchtigungen durch diese Umwandlung sind nicht gegeben. Im Rahmen der Artenschutzprüfung und der Betrachtung des Landschaftsbildes ist der Untersuchungsraum schutzgutbezogen erweitert.

Natura 2000-Gebiete sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE 4203-401) liegt in einer Entfernung von ca. 750 m nordwestlich des Plangebietes und damit weiter über den Regelabstand von 300 m.

Für den vorliegenden Bebauungsplan liegt eine artenschutzrechtliche Prüfung vor. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8-353-O und der 132. Flächennutzungsplanänderung sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen. **Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme**



„Rodungsarbeiten bei Gehölzen außerhalb der Brutzeit“ werden mit der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Da die Straße bereits real vorhanden ist und lediglich planungsrechtlich gesichert wird, stellt die Planung keine raumbedeutsame Planung dar, darüber hinaus handelt es sich bei dem Standort für die Rettungswache nicht um schutzwürdigen Böden mit hoher bis sehr hoher Naturnähe oder klimarelevante Böden. Aufgrund der geringen Größe wird die Landwirtschaft nicht merklich beeinträchtigt. Bedingt durch die unmittelbar an die Siedlungsstruktur Donsbrüggens angrenzende Lage entsteht keine Trenn-, Zerschneidungs- oder Barrierewirkung im Freiraum. Durch die Grünfläche und die zukünftige Bepflanzung werden optische Veränderungen durch eine Ortsrandeingrünung abgefangen. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht den Vorgaben des RPD demnach nicht.

Aktuell stellt die Stadt Kleve den Flächennutzungsplan neu auf. Die neue Darstellung wird den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die 132. Änderung des aktuellen Flächennutzungsplans. Für einen Teilbereich des Geltungsbereichs ist der Bebauungsplan 8-103-1 für den Bereich Kranenburger Straße/ Stadtgrenze/ Bundesbahnlinie seit dem 15.12.1993 rechtskräftig, er umfasst einen Teil des Flurstücks 511 und setzt dort ein Allgemeines Wohngebiet, jedoch keine überbaubare Fläche fest. Weiterhin liegen die Flächen für Wartebereiche des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne 8-103-1 sowie 8-139-2 für den Bereich Kranenburger Straße/ Stadtgrenze/ Ackersheide/ Heidestraße/ Waldsaum/ Zur Buchenhecke aus dem Jahr 2004. Beide Pläne setzen im Wartebereich ein Allgemeines Wohngebiet, jedoch keine überbaubare Fläche fest.

Das Plangebiet liegt in keinem Geltungsbereich eines rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Kleve. Es sind auch keine Schutzausweisungen durch die Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes betroffen.

Die Bedeutung der relevanten Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere/Pflanzen sowie das Landschaftsbild wurden ermittelt, bewertet und mögliche Beeinträchtigungen diskutiert. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Mit Ausnahme der Vermeidungsmaßnahme zum Artenschutz sind keine weiteren Maßnahmen möglich.

Als Schutzmaßnahmen werden festgesetzt:

- Bei der Herrichtung der Flächen und der Wiederherstellung des Bodenaufbaues auf den unversiegelten Flächen sind die Anforderungen des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes zu beachten sowie die erforderlichen Maßnahmen nach der Bodenschutzverordnung einzuhalten. Hierzu sollte ein Textlicher Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.
- Zuwegungen, Zufahrten und sonstige der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienende Flächen sollten in wasserdurchlässiger Form angelegt werden, um Versiegelungen des Bodens zu vermeiden.
- Der Einsatz wassergefährdender Stoffe während der Bauphase ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Zuwegungen, Zufahrten und sonstige der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienende Flächen sollten in wasserdurchlässiger Form angelegt werden, um Versiegelungen des Bodens zu vermeiden.



- Zum Schutz der vorhandenen Gehölze, Straßenbäume, Bäume und Hecken an den angrenzenden Wohngrundstücken sind bei Baumaßnahmen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.
- Im Bereich zwischen der Kranenburger Straße und der Gemeinbedarfsfläche für die Rettungswache wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Straßenbegleitgrün/ Wurzelraum' festgesetzt. Sie umfasst die Flächen der vorhandenen Straßenbäume bis zu einem Stammabstand von 2,5 Metern aufseiten der Rettungswache, sodass der Wurzelraum für die Bäume zukünftig planungsrechtlich gesichert und vor Eingriffen im Mindestabstand geschützt ist.
- Alle sich im Bereich der Straßenverkehrsfläche befindenden Straßenbäume sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu schützen, zu erhalten und zu pflegen. Verdichtungen und Ablagerungen im Wurzelbereich sind zu unterlassen. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen.

Als Gestaltungsmaßnahmen werden festgesetzt:

- Die nicht überbauten und nicht versiegelten Grundstücksflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB landschaftsgärtnerisch zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. In diesen Bereichen sind Folien und anorganische Bodenbeläge wie Beton, Asphalt, Pflastersteine, Kies etc. nicht zulässig.
- Zuwegungen, Zufahrten und sonstige der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienende Flächen sollten in wasserdurchlässiger Form angelegt werden, um Versiegelungen des Bodens zu vermeiden.
- Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten u. Ä., sofern für diese technisch umsetzbar, sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z. B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen u. Ä. Diese Vorschriften werden aufgrund des Klimaschutzes sowie zur Erlangung eines geordneten und durchgrünten Erscheinungsbildes vorgegeben.
- Gem. § 9 (1) Nr. 25a müssen undurchsichtige Fassadenflächen an Gebäuden mit mehr als 10m² Fassadenflächen flächendeckend zu mind. 20% der Flächen begrünt werden. Ausnahmen können zugelassen werden.
- Gem. § 9 (1) Nr. 25a sind Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 30° (inkl. Carports und Garagendächer) - auch wenn sie für Solar- und Fotovoltaikanlagen genutzt werden - zu begrünen, als begrünte Fläche fachgerecht unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Als Ausgleichsmaßnahmen werden festgesetzt:

- Die die linienhafte Grünfläche entlang der Kranenburger Straße wird mit dichter Staudenflur, handelsüblichen Bodendeckern oder Kleingehölzen ausgestaltet.
- An der nördlichen Grundstücksgrenze zwischen Gehölzpflanzung und dem Gebäude wird eine extensive Blumenwiese mit 50 % Blumen- bzw. Krautanteil angelegt und maximal 2-3 Mal im Jahr gemäht. Das Mahdgut wird abtransportiert. Als Saatgutmischung ist Regiosaatgut für Blumenwiesen aus dem Ursprungsgebiet UG02 zu verwenden. Die Wiese ist dauerhaft zu erhalten.
- Zur Eingrünung des Plangebietes wird entlang der nördlichen Grundstücksgrenze eine dreireihige, freiwachsende Hecke aus standortgerechten heimischen Baum- und Straucharten mit einem Krautsaum von 2 m angelegt. Die Grenzabstände zur benachbarten Ackerfläche sind dabei zu berücksichtigen (4 m Abstand für Baumarten 2. Ordnung, für Straucharten 2 m. Entlang der westlichen Grenze ist aufgrund der notwendigen Grenzabstände zur benachbarten Ackerfläche und der Breite nur die Anlage einer einreihigen, freiwachsenden Hecke aus standortgerechten heimischen Straucharten mit einem Krautsaum von 2 m möglich.



Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Der Ausgleich kann auf dem Grundstück erfolgen.

Für den Artenschutz sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Falls in der geplanten Zufahrt zur Rettungswache eine Baumfällung erforderlich ist, so ist diese außerhalb der Brutzeit (also im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel (auch der nicht planungsrelevanten Vogelarten) zu schützen. Ansonsten ist vorab eine Kontrolle auf besetzte Nester durchzuführen. Wenn keine Nester vorhanden sind, kann eine Fällung erfolgen.

Durch das Vorhaben entsteht nach der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt ein minimales rechnerisches Defizit von 19 Ökopunkten. Der Eingriff in den Naturhaushalt kann dennoch an Ort und Stelle ausgeglichen werden, da Dach- und Fassadenbegrünungen festgesetzt werden, deren Wertigkeit auf Ebene des Bebauungsplanes nicht quantifizierbar sind.

Kleve, den 07.12.2022

Michael Baumann-Matthäus



10. Literatur/Quellen

Gesetzliche Grundlagen

- [1] **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
- [2] **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- [3] **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- [4] **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- [5] **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist.
- [6] **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- [7] **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
- [8] **Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934) geändert worden ist.
- [9] **Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW)** In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139)
- [10] **Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)** in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).

Fachplanungen

- [11] **Landesentwicklungsplan NRW**
- [12] **Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf**
- [13] **Flächennutzungsplan der Stadt Kleve**
- [14] **Stadt Kleve (2022):** Begründung zur 132. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Rettungswache Donsbrüggen im Ortsteil Donsbrüggen.
- [15] **Stadt Kleve (2022):** Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8-530-O für den Bereich Rettungswache Donsbrüggen im Ortsteil Donsbrüggen.



Gutachten/Stellungnahmen

- [16] **Sudmann, Stefan R. (2022)**: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Bebauungsplan 8-3532-O und die 132. Flächennutzungsplanänderung für die Rettungswache Donsbrüggen in Kleve, Planungsbüro STERNA, Kranenburg März 2022

Weitere Quellen

- [17] **Geologischer Dienst NRW (2004)**: Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004
- [18] **KIEL, Dr. Ernst-Friedrich (2007)**: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2007
- [19] **Köppel, Johann, Wolfgang Peters, Wolfgang Wende (2004)**: Eingriffsregelung - Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co, 2004
- [20] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010)**: Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.
- [21] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2014)**: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf, Recklinghausen 2014, Anpassung Kartengrundlagen 2018.
- [22] **MUNLV (2010)**: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -
- [23] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010)**: Handbuch Stadtklima: Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel
- [24] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012)**: ELWAS-IMS, GIS-Tool für Abwasser, Oberflächengewässer und Gewässergüte in NRW, Abfrage: März 2022
- [25] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012)**: Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, WMS-Dienst, Abfrage März 2022
- [26] **Paas, Dr. W und Dr. J. Schalich (2005)**: Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005
- [27] **Stadt Kleve (2020)**: Begründung zur 132. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Rettungswache Donsbrüggen im Ortsteil Donsbrüggen.
- [28] **Stadt Kleve (2020)**: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8-353-O Rettungswache Donsbrüggen im Ortsteil Donsbrüggen.

Internetquelle

- [29] **Umweltinformationen vor Ort**: www.uvo.nrw.de



- [30] **Geologischer Dienst NRW: WMS Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1: 50 000, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen**
- [31] **Elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW: (ELWAS WEB):** <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>
- [32] **Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV:** <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- [33] **Emissionskataster NRW:** <http://www.ekl.nrw.de/ekat/>

